

Gemeinde Kirchroth × Regensburger Straße 22 × 94356 Kirchroth

Piratenpartei Landesverband Bayern
-Wahlkampfkoordination BTW 21-
Schopenhauer Straße 71

80807 München

Ansprechpartner

Johannes Dunst
Tel.: 09428 94 10 - 0
Fax: 09428 94 10 - 15
Email: dunst.johannes@kirchroth.de

Az.: 21 – 024/140

Kirchroth, 3. August 2021

Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Straßenbestandteilen zu Sonderzwecken (Straßenrechtliche Sondernutzung)

Rechtsgrundlagen: Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erlaubnisbescheid

A) Erlaubniserteilung:

1. Die von Ihnen am 17. April 2021 beantragte Sondernutzung über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinaus und zwar zur Aufstellung von Werbetafeln (Plakatständer, Wahlplakaten, usw.) für die **Bundestagswahl am 26. September 2021** wird hiermit für die Zeit **ab 13. August 2021** erteilt.
2. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Straßenrecht ist zu beachten:
 - Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden.
 - Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die DIN-A 0 Größe nicht überschreiten.
 - Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen.
 - Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inklusive evtl. vorhandener Befestigungspfähle angebracht werden.
 - Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
 - Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, ist die volle Haftung zu übernehmen.
 - Die unbebauten freien Strecken der öffentlichen Straßen sind von jeder Werbung freizuhalten.

- Die Plakate (Werbetafeln) dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Anordnungen berechtigter Bediensteter auf Umstellung oder Beseitigung der Tafeln sind umgehend Folge zu leisten.
- Soweit die Aufstellung auf Privatgrund erfolgt, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
- Der Aufsteller hat die Gemeinde von allen eventuellen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.
- Die Plakate sind spätestens bis **09. Oktober 2021** zu entfernen.

3. Es gelten folgende **Höchstgrenzen:**

- In der Ortschaft Kirchroth dürfen maximal 12 Plakate angebracht werden. Zudem darf maximal jede zweite Straßenleuchte für diese Sondernutzung in Anspruch genommen werden. Der Ortsplatz (beginnend bei der Einmündung in die Erlenstraße) und die Dekan-Seitz-Straße (bis zur Einmündung in die Regensburger Straße) dürfen **nicht** plakatiert werden. In den übrigen Ortschaften und Ortsteilen der Gemeinde Kirchroth dürfen maximal 6 Plakate angebracht werden. Mindestens jede zweite Straßenleuchte ist auch hier freizuhalten.

B) Gebühr:

Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kirchroth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Alfons Eiglsperger
2. Bürgermeister



In Abdruck an die Straßenmeisterei Straubing, Vogelaueweg 26, 94315 Straubing zur Kenntnisnahme.

